DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Bereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (Abfall- und Gebührensatzung) vom 04.09.2000

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229),

- der §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1995 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229),

- der §§ 1, 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54),

- des § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S.173) i. d. F. vom 20.07.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506)

- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis vom 22.12.1992 (veröffentlicht in der Werra-Rundschau Nr. 82 vom 07.04.1993 sowie der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen, Bezirksausgabe Witzenhausen Nr. 82 vom 07.04.1993, Nr. 85 vom 13.04.1993 (Berichtigung) und Nr. 89 vom 17.04.1993 (Berichtigung)), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30.11.2001,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in Ihrer Sitzung am folgende

Dritte Änderungssatzung
zur Abfall- und Gebührensatzung
vom 04.09.2000

beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„Elektro- und Elektronikaltgeräte“

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Abfälle (Elektro- und Elektronikaltgeräte) können bis zu zwei mal jährlich in Form einer Straßensammlung vom ZVA oder von beauftragten Dritten an den angeschlossenen Grundstücken abgeholt werden. Die Termine werden öffentlich bekannt gemacht. Für die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikaltgeräte gelten § 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll und Bioabfall) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll und Bioabfall) 110 kg
- MGB 1.100 (Restmüll) 375 kg“

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden den ZVA von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

4. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht eingesammelt werden:

- Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile
- mit Glas oder Spiegelglas gefasste Rahmen
- Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen

- Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten“

5. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die zu entsorgenden Einzelteile sollen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 75 kg und die bereitgestellt Menge pro Haushalt und Abholtermin 2 cbm nicht überschreiten. Die Sperrmüllabholung ist je angeschlossenem Grundstück auf 4 Termine pro Jahr begrenzt. Es werden keine Wohnungsauflösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.“

6. § 8 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 16 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Die Kosten, die dem ZVA für das Einsammeln sowie das Befördern der angefallenen Abfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle sowie Altpapier) einschließlich des Sperrmülls und der Elektro- und Elektronikaltgeräte entstehen.“

8. § 16 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren, die der ZVA an den Werra-Meißner-Kreis für das Befördern und Entsorgen (Verwerten und Beseitigen) der überlassenen Abfälle nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung des Landkreises zu entrichten hat.“

9. § 16 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bioabfälle), Altpapier und von Elektro- und Elektronikaltgeräten besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Abfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je

• 120 l Restmüllgefäß	148,80 EUR
• 240 l Restmüllgefäß	216,00 EUR
• 1.100 l Restmüllgefäß	1.310,40 EUR
• 120 l Bioabfallgefäß	52,80 EUR
• 240 l Bioabfallgefäß	97,20 EUR

b) Die jährliche Grundgebühr beinhaltet die Gebühren für folgende Leerungsanzahl je Abfallgefäß:

- 120 l Restmüllgefäß 6 Leerungen
- 240 l Restmüllgefäß 6 Leerungen
- 1.100 l Restmüllgefäß 12 Leerungen
- 120 l Bioabfallgefäß 9 Leerungen
- 240 l Bioabfallgefäß 9 Leerungen

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Gebühr und die Anzahl der enthaltenen Leerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der anteiligen Leerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen in Anspruch genommen werden als in der jeweiligen Grundgebühr enthalten sind, erfolgt keine Gebührenerstattung oder –gutschrift.

c) Die Gebühren für jede zusätzliche Leerung über die unter b) festgelegte Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen hinaus betragen bei einem Restmüllgefäß mit

- 120 l Volumen 11,20 EUR
- 240 l Volumen 22,40 EUR
- 1.100 l Volumen 102,30 EUR

d) Die Gebühren für jede zusätzliche Leerung über die unter b) festgelegte Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen hinaus betragen bei einem Bioabfallgefäß mit

- 120 l Volumen 5,00 EUR
- 240 l Volumen 10,00 EUR

(2) Bei anschlußpflichtigen Grundstücken, die nachweislich ständig nur von einer Person bewohnt werden, kann auf schriftlichen Antrag die jährliche Grundgebühr für ein 120 l Restmüllgefäß widerruflich auf 108,00 EUR ermäßigt werden. Die Gebührenermäßigung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des Monats des Antragseinganges.

(3) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung von Abfallbehältern nach der Erstzuteilung auf einem anschlußpflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 17,50 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 16 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,70 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten."

11. § 21 Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 10 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem ZVA mitteilt,"

12. § 21 Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 11 Abs. 1 den Beauftragten des ZVA den Zutritt zum Grundstück verwehrt,"

Artikel II

Artikel I tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Meißner, den

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

(Verbandsvorsitzender)